

Nach dem Überfall auf ausländische Studenten in Frankfurt

Der Rechtsstaat hat Mittel, sich zu wehren

VON PROF. DR. DR. UWE SCHEFFLER

Frankfurt/Oder. Brutale Straftaten mit vermutetem rechtsradikalem Hintergrund, wie jüngst der Überfall auf ausländische Studenten der Viadrina, rufen in der Bevölkerung zumeist doppelte Empörung hervor: Nicht nur Wut über die schändliche Tat, sondern auch Unverständnis über die als zu lasch empfundene Reaktion von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht. Werden die gefaßten Täter sogleich wieder freigelassen, nur wegen Körperverletzung angeklagt oder lediglich zu einer Bewährungsstrafe verurteilt, wird der Ruf nach schärferen Gesetzen laut. So wurde gerade, anlässlich eines gleichartigen Falls in Oberhof, aus Kreisen der CDU/CSU vorgeschlagen, „Hauptverhandlungshaft“ und „vorbeugenden Unterbringungs-gewahrsam“ einzuführen.

Solche Forderungen sind jedoch voreilig. Der Rechtsstaat ist wehrhaft. Die geltenden Gesetze erlauben es Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten, gegenüber rechtsradikalen Gewalttätern hart und konsequent durchzugreifen. Eine andere Frage ist es, und dies sollte von der Bevölkerung kritisch beobachtet werden, ob die Strafverfolgungsbehörden ihre vom Gesetzgeber eingeräumten Rechte, die oftmals sogar Verpflichtungen darstellen, voll ausschöpfen. Die gesetzlichen Möglichkeiten:

Nach dem allgemeinen Strafrecht wird Körperverletzung dann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet, wenn ein „gefährliches Werkzeug“ eingesetzt wird. Hierunter fallen nicht nur Waffen wie Messer oder Baseballschläger, sondern unter anderem auch Springerstiefel. Wird eine Körperverletzung von zwei oder mehreren Tätern begangen, riskieren diese ebenfalls 5 Jahre Strafe selbst bei der Benutzung der bloßen Hände. Im übrigen ist es rechtlich unerheblich, welcher von mehreren Tätern schlägt oder tritt. Es genügt das Einverständnis der Mittäter. Deshalb ist es für eine Verurteilung nicht entscheidend, ob man jedem einzelnen nachweisen kann, daß gerade er die Verletzungen herbeigeführt hat.

fordert. Hierfür ist der Gesichtspunkt der bedrohlichen Häufung von bestimmten Straftaten sowie die Nachahmungsgefahr von Bedeutung.

Soweit kritisiert wird, daß sich, wie nach dem Überfall auf die Studenten, die Tatverdächtigen sofort wieder auf freiem Fuß befinden, ist zwar zunächst die „Unschuldsvermutung“ zu bedenken. Diese besagt, daß grundsätzlich niemand ohne richterliches Urteil schon als schuldig behandelt werden darf. Es bleiben aber diverse Möglichkeiten, Gewalttäter sofort dingfest zu machen. So darf die Polizei jeden Straftäter, den sie sogleich stellt, zur Identitätsfeststellung vorläufig festnehmen. Dies gilt nach Polizeirecht sogar, wenn sich jemand bloß an einem Ort aufhält, an dem die Begehung von Straftaten erst zu befürchten ist.



Professor Uwe Scheffler, Autor dieses Beitrags, hat an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie inne. Von 1985 bis 88 war er als Strafverteidiger tätig, anschließend arbeitete er an der FU Berlin und der Bochumer Ruhr-Universität. Foto: privat

Hat jemand sogar zur Tatbegehung geeignete Waffen bei sich, darf er einschließlich seiner Begleitpersonen sofort in vorübergehenden polizeil-

Niedriger Beweggrund ist Anlaß zur Höchststrafe

Kommt das Opfer durch die Körperverletzung zu Tode, kann bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe verhängt werden. Hat der Täter dieses sogar gewollt oder wenigstens gebilligt, ist er als Mörder mit lebenslangem Freiheitsentzug zu bestrafen: Denn liegt als Motiv für einen Überfall Ausländerhaß vor, ist ein „niedriger Beweggrund“ gegeben, der den Richter zur Verhängung der Höchststrafe zwingt. Bei schwerer Gewaltanwendung nützt es dem Täter auch wenig, daß er behauptet, er habe den Tod seines Opfers nicht gewollt: Denn man muß davon ausgehen, daß in aller Regel derjenige, der einen anderen auf lebensbedrohliche Art und Weise mißhandelt, auch die möglichen Folgen sieht. Tut er es dennoch, ist anzunehmen, daß er mit dem möglichen Tod des Opfers einverstanden ist. Aus diesem Grunde wäre es für Polizei und Staatsanwaltschaft bei brutalen Körperverletzungen durchaus möglich, wegen versuchten Mordes zu ermitteln, der theoretisch ebenfalls mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

Diese Höchststrafen, nach denen sogar deutlich überharte Strafen möglich wären, verringern sich allerdings etwas, wenn die Täter Jugendliche (unter 18 Jahre) oder Heranwachsende (unter 21 Jahre) sind. Bei Jugendlichen, die nicht mehr auf der Reifestufe eines Kindes stehen, darf bei den meisten Delikten nur eine Jugendstrafe von 5 Jahren verhängt werden; bei Körperverletzung mit Todesfolge, Totschlag und Mord jedoch bis zu 10 Jahren. Daß Jugendstrafe, also Freiheitsentzug, nur bei „schädlichen Neigungen“ oder „Schwere der Schuld“ verhängt werden darf, ist in den Fällen rechtsradikaler Gewalt kein Hindernis. Heranwachsende können grundsätzlich wie Erwachsene bestraft werden. Wenn sie dagegen noch den Reifegrad eines Jugendlichen haben, beträgt die Höchststrafe 10 Jahre.

Freiheitsstrafen von über 2 Jahren Dauer dürfen überhaupt nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Bei Strafen zwischen 1 und 2 Jahren darf dies nur beim Vorliegen besonderer Umstände geschehen. Bei Strafen unter einem Jahr nur dann, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte auch so keine Straftaten mehr begehen wird. Selbst dann kann aber gegenüber Erwachsenen und Heranwachsenden bei Strafen über 6 Monaten die Strafaussetzung versagt werden, wenn es die „Verteidigung der Rechtsordnung“ er-

Hat jemand sogar zur Tatbegehung geeignete Waffen bei sich, darf er einschließlich seiner Begleitpersonen sofort in vorübergehenden polizeilichen Gewahrsam genommen werden. In jedem Fall aber gilt: Erfährt der Polizeibeamte im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit von einer begangenen oder bevorstehenden Straftat, so ist er verpflichtet einzuschreiten. Andernfalls könnte er sich selbst einer „Strafvereitelung im Amt“ oder eines Unterlassungsdelikttes strafbar machen.

Darüber hinaus ist es in vielen Fällen zulässig, Gewalttäter bis zu ihrer Verurteilung in Untersuchungshaft zu nehmen. Die häufiger zu hörende Behauptung, dies sei nicht möglich, wenn der Täter einen festen Wohnsitz hat und somit keine Fluchtgefahr besteht, greift hier zu kurz. Denn die Anordnung von Untersuchungshaft ist auch dann möglich, wenn „Verdunkelungsgefahr“ besteht. Diese liegt vor, wenn zu befürchten ist, daß der Täter seine Aussage mit anderen abspricht oder etwa das Opfer bedroht, nicht die Wahrheit zu sagen.

Untersuchungshaft auch bei Jugendlichen möglich

Wird jemand eines versuchten oder vollendeten Mordes oder Totschlages dringend verdächtigt, genügt es schon, daß Verdunkelungshandlungen nicht auszuschließen sind. Schließlich ist Untersuchungshaft auch dann möglich, wenn jemand zwei oder mehr verschiedene gefährliche Körperverletzungen begangen haben soll. Entgegen der häufiger zu hörenden Ansicht gilt all dies jedenfalls bei schwereren Delikten auch gegenüber Jugendlichen. Eine Heimunterbringung, die der Richter vorweg zu prüfen hat, hat zudem einen ähnlichen Effekt: Die Bevölkerung ist geschützt.

Es liegt auch nicht an fehlenden gesetzlichen Möglichkeiten, wenn die Hauptverhandlung gegen rechtsradikale Gewalttäter der Tat nicht gleich auf dem Fuße folgt. Bei Delikten Heranwachsender und Erwachsener, die nur eine Strafe von bis zu einem Jahr erwarten lassen, kann ein „beschleunigtes Verfahren“ schon wenige Tage nach der Tat durchgeführt werden, wenn der Sachverhalt einfach ist. Dies ist im allgemeinen der Fall, wenn der Täter geständig ist oder Beweismittel zur Verfügung stehen. Gegenüber Jugendlichen und in Untersuchungshaft befindlichen Personen sowie in Sachen, die wie Gewalttaten Rechtsradikaler - besonderes Aufsehen erregt haben, sind die Strafverfolgungsbehörden ohnehin zu besonders zügiger Bearbeitung selbst unter Zurückstellung anderer Fälle gehalten. „Personalnot“ oder „Überlastung“ sind somit zweifelhafte Argumente.